

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Dieser Entwurf enthält eine umfassende Neugestaltung der Entgeltsicherung im Krankheitsfall für Arbeitnehmer und für im Bereich der Heimarbeit Beschäftigte. Das bisher gesetzlich zersplitterte und nach einzelnen Arbeitnehmergruppen differenzierte Lohnfortzahlungssystem wird auf eine einheitliche Basis gestellt und die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten wird beseitigt.

Gleichzeitig wird eine Selbstbeteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall eingeführt. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Mißbrauchsbekämpfung und ein Ausgleich für die Mehrbelastungen der Arbeitgeber durch die Einführung der Pflegeversicherung geleistet.

##### **B. Lösung**

Mit der Vereinheitlichung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben künftig alle Arbeitnehmer einschließlich der geringfügig und kurzzeitig Beschäftigten einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für eine Dauer bis zu sechs Wochen.

Alle Arbeitnehmer werden gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich die Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die vorgesehene Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers an der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird dadurch erreicht, daß der Anspruch auf Entgeltfortzahlung an den ersten beiden Krankheitstagen ruht. Wahlweise kann der Arbeitnehmer seine dadurch entstehende finanzielle Einbuße ausgleichen, indem er Urlaubstage anrechnen läßt. Der gesetzliche Mindesturlaub bleibt dabei

unberührt. Diese Regelung ist sozialverträglich ausgestaltet; die Entgeltfortzahlung ruht bei mehrfacher Erkrankung an höchstens sechs Tagen im Kalenderjahr. Bei Erkrankung während der Schwangerschaft sowie bei Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen entfällt die Selbstbeteiligung.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Selbstbeteiligungsregelung entgegenstehenden tarif- und arbeitsvertraglichen Bestimmungen werden für unwirksam erklärt. Zukünftige tarifliche und vertragliche Vereinbarungen bleiben indessen unberührt.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Belastungen der Wirtschaft durch den Arbeitgeberbeitrag zur Pflegeversicherung sollen ausgeglichen werden. Insoweit ist nicht mit Auswirkungen auf das Preisniveau zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise infolge unterschiedlicher Kostenbe- und -entlastungen der einzelnen Unternehmen sind jedoch nicht auszuschließen. Hiervon ausgehende Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau lassen sich nicht abschätzen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (311) — 814 07 — En 5/93

Bonn, den 4. September 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 13. August 1993 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

**Dr. Helmut Kohl**

## **Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 17 der Drucksache 12/5263.